



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1516. (3) Nr. 2659)C.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Barzahlung der liquirten italienischen Administrations-Schulden. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. November d. J. anzuordnen geruhet, daß die aus den Liquidationen der rückständigen italienischen Administrations-Schulden hervorgehenden Zahlungen, statt der bisherigen Befriedigung durch die Hinausgabe von Rent-Urkunden des Lombardisch-Benetianischen Monte, in barem Gelde zu berichtigen sind. — Diese Barzahlungen werden aus der Casse des Monte zu Mailand geleistet werden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

3. 1517. (3) Nr. 26212)4446.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landesguberniums in Laibach. — Bestimmung des Eingangszolles für Fremde, dann Triester und Venetianer Seife, und Bewilligung zur freien Einfuhr von Strohgeflechtem, Strohgeweben und Bastplatten, mit Bestimmung des dafür zu entrichtenden Zolles. — Laut hohen Hofkammer-Decret's vom 26. October l. J., Z. 40753, wurde in Folge allerhöchster Entschliessung Seiner Majestät vom 13. October l. J., der Eingangszoll für die fremde Seife auf vier Gulden für den Wiener Centner Sporco festgesetzt. Rücksichtlich der zu Triest erzeugten Seife haben Seine Majestät jedoch allergnädigst gestattet, daß von derselben unter angemessenen Vorständen zur Verhinderung der Einfuhr fremder Seife bei dem Eintritte über die Zolllinie nur der bisherige Ein-

gangszoll von zwei Gulden 30 kr. pr. Wiener Centner abgenommen, und daß diese Begünstigung mit dem Eintritte der Hafensfreiheit Venedigs auch auf die im Bezirke des dortigen Freihafens fabrizirte Seife ausgedehnt werde. — Ferner haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung von demselben Tage zu genehmigen geruhet, daß die bisher bestandene Beschränkung, vermöge welcher ausländische Strohgeflechte, Strohgewebe wie auch Bastplatten, zur Verarbeitung nur gegen Bewilligung der Länderstellen und einen Consummierzoll von 12 kr. von jedem Gulden des Werthes einzuführen erlaubt war, aufzuhören habe, und der freye Bezug dieses Artikels gegen einen Eingangszoll von zehn Gulden für den Wiener Centner Sporco gestattet werde, auch an die Stelle der für das rohe Schweizerkrech bisher mit 6 kr. von jedem Gulden des Werthes bemessenen Eingangszoll-Gebühr, ein Zoll von sechs Kreuzern für den Wiener Centner Sporco treten, und die Eingangszoll-Verzollung der eben erwähnten Artikel auch bei Commerzial-Gränzzollämtern gestattet seyn soll. Zugleich wird der Ausgangszoll für das Strohgeflechte, dann Strohgewebe und Bastplatten mit 25 kr., und für das Stroh zu den Strohgeflechtem mit 2 1/2 Kreuzer pr. Centner Sporco festgesetzt. — Diese neuen Zollbestimmungen werden hiemit mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Wirksamkeit mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung einzutreten hat. — Laibach am 20. November 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

ELEMENS Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

3. 1530. (3) Nr. 181. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in der Hauptgemeinde Dobrigno Bezirk Veglia gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge

höher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 7. October d. J., Nr. 7620, wird am 28. December 1829 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Wald- und Rentamte in Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mehrerer zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Hauptgemeinde Dobrigno gelegenen Do-mainen-Realitäten geschritten werden, als:

- 1.) Des Dermun S. Krixa benannten, und 1 Joch, 474,84 Quadrat-Klaft. messenden Waldgrundes, geschätzt auf 16 fl. 25 kr.; —
- 2.) des Siroco Pogle benannten, und 1 Joch, 838,52 Quad.-Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 20 fl. 10 kr.; —
- 3.) des In Sugari benannten, und 684,00 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 5 fl. 25 kr.; —
- 4.) des na Loquain benannten, in der Gegend Sugari liegenden, und 420,00 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 15 kr.; —
- 5.) des Vermunich in Sugari benannten, und 1 Joch, 710,53 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 17 fl. 30 kr.; —
- 6.) des Pondorussa benannten, 958,00 Quadrat-Klaft. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl. 50 kr.; —
- 7.) des Plasniza oder Jancsi benannten, und 1567,06 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 6 fl.; —
- 8.) des Hruste benannten, und 2 Joch, 874,00 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 21 fl.; —
- 9.) des Ogradiza benannten, und 1 Joch, 682,00 messenden Weidegrundes, geschätzt auf 8 fl. 50 kr.; —
- 10.) des Burgni Bok benannten, und 1 Joch, 1591,27 Quadrat-Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 12 fl. 10 kr.; —
- 11.) des Rupcich benannten, und 2 Joch, 226,43 Quadrat-Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 13 fl. 5 kr.; —
- 12.) des Popinov benannten, und 1 Joch, 1,400,44 Quadrat-Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 11 fl. 30 kr.; —
- 13.) des Plasniza benannten, und 648,00 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 2 fl. 35 kr.; —
- 14.) des Mecotizza S. Krixa benannten, 890,00 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 13 fl. 30 kr.; —
- 15.) eines zerfallenen in Dobrigno liegenden Häuschens, im Flächeninhalte von 19,6 Quad.-Klaft., geschätzt auf 3 fl. 46 kr. —

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalspreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-

Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstervähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission.

Triest am 14. November 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1546. (2) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 12759.

Zur Lieferung der Kisten und Verschläge für die hiesige k. k. Gubernial-Expediti-Direction auf drei nacheinander folgende Jahre, hat das hohe Landesgubernium mit Verfügung vom 5/16 des Vorigen, Zahl 24782, eine Minuendo-Versteigerung anzuordnen befunden, welche am 14. d. M. Vormittag um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. — Der ganze einjährige Bedarf dürfte sich beiläufig auf 155 Stücke belaufen, und zwar:

von der Gattung I.	18 Zoll lang	} 53 Stück
	15 Zoll breit	
	10 Zoll tief	
	23 Zoll lang	} 28 "
II.	21 Zoll breit	
	11 Zoll tief	
	2 Sch. lang	} 23 "
III.	20 Zoll breit	
	15 Zoll tief	
	2 Sch. 10 Z. l.)	} 36 "
IV.	2 Schuh breit	
	18 Zoll tief	
	4 Schuh, 3 Z. lang	} 15 "
V 3	" 10 " breit	
2	" 6 " tief	

155 Stück

Zum Ausrufspreise wird für die Gattung I der Betrag von — fl. 20 fr.

" "	II	"	"	—	"	40
" "	III	"	"	—	"	40
" "	IV	"	"	1	"	30
" "	V	"	"	2	"	40

angenommen. — Diejenigen, welche diese Lieferung im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen gesinnt sind, werden dabey am obbesagten Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen hiemit eingeladen. — Uebrigens können die Licitationsbedingungen jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. December 1829.

Z. 1537. (3) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 13102.

Zur Beschaffung des Bedarfes an verschiedenen Materialien für die hierortigen Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten, als: Baumöhl, Unschlittkerzen, Lagerkroh, Seife, Ballmehl zu Umschlägen, Weisrauch, Sägspäne, große birken Kehrbesen, kleine deutsche Geschirrfesen, Rietsand, Kornkroh-Häckerling, große glasierte Leibstuhlge-

schirre, rohe Gerste, endlich Haberfleiben zu Pölstern, für das Verwaltungsjahr 1830, nämlich vom 1. November 1829, bis letzten October 1830, wird in Folge herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 20. des vorigen, Z. 26297, die Minuendo-Versteigerung am 12. dieses Monats December Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diese beizustellenden Materialien werden vorerst artikelweis, dann aber auch im Gesamtbedarfe gegen Nachlaß von Procenten über die erstandenen einzelnen Preise ausgedoten werden. — Diejenigen, welche diese Lieferungen zu übernehmen vermeinen, werden am obbesagten Tage und zur bestimmten Stunde in diesem Kreisamte zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Versteigerungsbedingungen können übrigens jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. December 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen

Z. 1533. (2) **Nr. 7733.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe bey diesem Gerichte der Franz Ischernitsch von Laibach, wider die Barthelma Zebullische Concursumasse, und ihre unbekanntten Gläubiger die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf seinem Hause in der Stadt, am alten Markte allhier, sub Nr. 41, indebite haftenden Sackpost pr. 572 fl. 6 1/2 fr. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung allfälliger Nothdurften gebeten. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andrá Kav. Nepeschik als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und diesem Gerichte nach ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 24. November 1829.

Z. 1534. (2)

Nr. 7627.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über Ansuchen des Jacob, Joseph, Anton Urbantschitsch, der Maria Wogathay, gebornen Urbantschitsch, dann des Johann und der Maria Droll, als Repräsentanten ihrer Mutter Johanna Droll, gebornen Urbantschitsch, welche alle entfernte Anverwandte des Carl Urbantschitsch sind, hiemit bekannt gemacht: daß der am 12. September 1780 in Laibach verstorbene Carl Urbantschitsch, gewesener Fürstlich Auersp. Güter-Inspector, in seinem Testamente, ddo. 25. Mai 1777, seine Ehegattinn Maria Josepha, nachhin verhehelichte Bonitar, zur Erbin und Fruchtgenießerinn mit dem Beisatze eingesetzt habe, daß die Hälfte des Verlassvermögens nach ihrem Tode und nach ihrer Bestimmung unter seine Anverwandten dergestalt vertheilt werden solle, daß die nähern Verwandten mehr als die entferntern bekommen sollen. Da auf diese entferntern Verwandten des genannten Erblassers in Folge der von seiner hinterlassenen Witwe Maria Josepha, nachhin verhehelichten Bonitar, errichteten Vertheilung, ddo. Hof Kazenberg den 1. November 1811, ein Betrag von 500 fl. ausgefallen ist, wovon seit 13. April 1814 4 o/o Zinsen laufen, so haben Diejenigen, die darauf einen Anspruch zu haben vermeinen, sich so gewiß binnen einem Jahre und sechs Wochen bey diesem Gerichte zu melden, und ihren Anspruch darzuthun, als widrigens nach Verlaufe dieser Frist die Abhandlung in Hinsicht dieses Legats pr. 500 fl. nebst Zinsen mit den sich meldenden und ausweisenden Erbsinteressenten gepflogen, und ihnen dasselbe eingantwortet werden würde.

Laibach am 24. November 1829.

Z. 1532. (2)

Nr. 7786.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Josepha v. Terputek'schen Erben: Albert, Ladislaus und Josepha v. Terputek, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Joseph Gressel, Inhaber der Herrschaft Tressen, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des denselben aus dem, auf die Herrschaft Tressen noch für die Summe von 1000 fl. M. M., seit 5. July 1791, intabulirtem Urtheile vom 13. September 1781, und dem gerichtlich bestätigten Ausweise zugestandenem Anspruches eingebracht, und um eine Tagsatzung zur Verhandlung allfälliger Nothdurften gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 8. März 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Josepha v. Terputek'schen Erben: Albert, Ladislaus und Josepha v. Terputek, diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, Josepha v. Terputek'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die zu Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 24. November 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1529. (3) Nr. 6661/1447. B. St.

R u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der in Folge Verordnung der wohlöblichen k. k. stevermärkisch-ägyptisch- und küstentändischen Zoll- und Gefällens-Administration vom 21. November d. J., Nr. 15320, bei dem k. k. Linienamte an der Klagenfurter Linie erledigten prov. Einnehmersstelle, mit dem Jahresgehälte von Vierhundert Gulden, dem Genusse einer Freywohnung, und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Vierhundert Gulden; dann der provisorischen Controllorstellen an der Klagenfurter, Triester und Wiener Linie der Provinzial-Hauptstadt Laibach, wovon jeder derselben eine jährliche Besoldung von Dreyhundert Gulden, und die Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im gleichen Betrage anlehlt, wird der Conkurs bis 19. December 1829 eröffnet.

Diejenigen, welche diese Dienststellen zu erhalten wünschen, haben ihre documentirten Gesuche, in welchen nebst der gründlichen Kenntniß der Gefällsvorschriften, vorzugsweise jene der krainerischen Sprache auszuweisen ist, bei dem hiesigen k. k. prov. Zolloberamte und Verzehrungssteuer-Inspectorate im vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Vom k. k. prov. Zolloberamte und Verzehrungssteuer-Inspectorate. Laibach am 2. December 1829.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1551. (1) Nr. 26858.
Concurs - Ausschreibung,
 zur Besetzung der erledigten Postmeistersstelle zu Friesach in Kärnten. — In Folge hoher Hofkammer - Verordnung vom 20. October k. J., Zahl 39000, wird zur Wiederbesetzung der durch das Ableben des Johann Khumer in Erledigung gekommenen Postmeistersstelle zu Friesach in Kärnten, ein Concurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß mit dem neuen Postmeister ein Dienstvertrag werde abgeschlossen werden, wovon die Bedingungen beim k. k. Absatzpostamte in Klagenfurt eingesehen werden können. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben demnach binnen sechs Wochen von gegenwärtiger Kundmachung an gerechnet, ihre gehörig instruirten Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Landes - Gubernium Laibach den 4. December 1829.

3. 1548. (1) Nr. 186. St. G. V. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs - Versteigerung über mehrere in der Gemeinde Plavia, Bezirk Capo d' Istria gelegene Realitäten. — In Folge hoher St. G. V. Hofcommissions - Decrets vom 30. September d. J., Nr. 7376, wird am 9. Jänner 1830 in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts - Fonde gehörigen, im Bezirke Capo d' Istria gelegenen Realitäten, geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend S. Clemente gelegenen, und 1047 1/4 Quadrat - Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 74 fl. 40 kr.; — 2.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 1258 Quadrat - Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 113 fl. 25 kr.; — 3.) des in der Contrada Rebuissie gelegenen, und 1390 Quadrat - Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 115 fl. 15 kr.; — 4.) des in der nämlichen Gemeinde gelegenen, und 1588 1/2 Quadrat - Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 138 fl. 45 kr.; — 5.) des in der Gegend Rebuissie gelegenen, und 2 Joch, 1194 1/2 Quadrat - Klafter messenden Wiefengrundes, geschätzt auf 352 fl. 45 kr.; — 6.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 276 Quadrat - Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 30 kr.; — 7.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und mit Reben und 4 Feigenbäumen besetzten Acker-

grundes, im Flächenmaße von 1 Joch, 906 1/2 Quadrat - Klafter, geschätzt auf 73 fl. 10 kr.; — 8.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 273 1/2 Quadrat - Klafter messenden Reben- und Ackergrundes, geschätzt auf 16 fl. 40 kr.; — 9.) des in der nämlichen Gegend gelegenen, und 228 1/2 Quadrat - Klafter messenden Reben- und Ackergrundes, geschätzt auf 13 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den bestgesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. V. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall - Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs - Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs - Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs - Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs - Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions - Münze verzinsset, und die Zinsen - Gebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten - Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst

(3. Amts - Blatt Nr. 148. d. 10. December 1829.)

aber wird die zweyte Rauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Rauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 14. November 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1543. (2) Nr. 13891.

Verlautbarung.

Das Präsentationsrecht zu dem, vom Johann Thaller von Neuthal, gewesenen Besitzer des Gutes Scharfenberg, gemeinschaftlich mit seiner Gemahlinn Maria, gebornen v. Posarelli, errichteten, vorzüglich für einen armen Studenten aus der Verwandtschaft derselben bestimmten Handstipendium, von jährl. 32 fl. 51 kr. C. M. gebührt, nach dem Willen der benannten Stifter, nach dem Tode derselben, zuvörderst dem jeweiligen Ältesten aus der Familie Thaller v. Neuthal, und nach Aussterben derselben, jenen aus der Freyherrlichen Familie Posarelli. — Da nun das besagte Stipendium dormalen erledigt ist, dieser Landesstelle jedoch dasjenige Individuum, welches das älteste Glied der einen oder der andern der erwähnten Familien ist, und daher das besprochene Präsentationsrecht auszuüben hätte, nicht bekannt ist, so werden Diejenigen, welche auf das letztere einen Anspruch machen wollen, hiemit aufgefordert, sich über die diesfalls erforderlichen Eigenschaften bis letzten Jänner k. J., hieramts so gewis auszuweisen, als im Widrigen die Landesstelle mit der Verleihung des erledigten Handstipendiums von Amtswegen vorzugehen, bemüßigt seyn würde. — Laibach am 27. November 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernial-Secretär.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1547. (2) Nr. 3084/670.

Kundmachung.

Zur Herstellung einer in dem hiesigen Stämpelamte wegen Unterstützung des Platfonds nöthig gewordenen Colonnade, wird am 17. December d. J., Vormittags um 10 Uhr,

eine Minuendo-Versteigerung bei dieser Administration abgehalten werden.

Die zu dieser Herstellung erforderlichen Lieferungen und Arbeiten bestehen:

in 4 Säulen carnetirt von 14' dicken, und 10', 6'' langen Lerchenen in der Mitte durchbohrten Stämmen, à 15 fl., zusammen 60 fl. dann in 8 Current-Klastern Gesimse mit Hängplatten, à 3 fl., zusammen 24 „ und in der Aufstellung der Colonnen pr. 5 „

im gesammten, von der löbl. k. k. Landesbaudirection rectificirten Ueberschlagsbetrage pr. 89 fl.

Diejenigen, welche besagte Herstellung zu übernehmen vermeinen, werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen. Der diesfällige Bauplan kann in dem Administrations-Bureau vor der Versteigerung eingesehen werden.

K. K. Taback- und Stämpelgefälls-Administration Laibach am 4. December 1829.

Z. 1531. (3) Nr. 15660.

Verzehrungssteuer-Verpachtung.

Die k. k. steyermärkisch-illprisch-küstensländische Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung von den 17 Bräuhausern in Grätz, und den in der nächsten Umgebung befindlichen drei Bräuhausern im sogenannten großen Mauthhause zu Göstnig und Gratwein, jedoch mit Ausnahme der bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt an der Linie zu entrichtenden Steuerbeträge, und des für die Stadt Grätz bewilligten Localzuschlages, für die noch übrige Zeit des Militär-Jahres 1830 im Wege der öffentlichen Versteigerung der Meistbietenden unter nachstehenden Bedingnissen in Pacht gegeben werden.

1. Zum Ausrufspreis für den Verzehrungssteuer-Bezug der Biererzeugung wird der Betrag von Fünf und Neunzig Tausend Drei und Zwanzig Gulden Conventions-Münze, für den Verzehrungssteuer-Ertrag von der Branntwein-Erzeugung aber der Betrag von Drei Hundert Sechs und Vierzig Gulden, auf ein Jahr dergestalt bestimmt, daß von dem genehmigten Meistbote der für die Zeit vom 1. November d. J., bis zum Tage der Uebernahme der Pachtung entfallende Theilbetrag des Pachtshilfings zu Gunsten des Pächters in Abzug gebracht werden wird.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zuge-

lassen, der nach den Gesetzen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

3. Der Pächter ist streng an die Bestimmungen des stevermärkischen Gubernial-Circulars vom 1. July d. J., Zahl 11353, und an die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen gebunden.

4. Der Pachtshilling muß in monatlichen gleichen Raten an das k. k. provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat Grätz, und zwar ohne Ausnahme jedesmal am letzten Tage des Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage pünctlich abgeführt werden, und da übrigen der Pächter gehalten ist, den der Provinzial-Hauptstadt Grätz bewilligten Gemeinde-Zuschlag, auch von den steuerpflichtigen Partheyen herein zu bringen, so wird nur noch bemerkt, daß dieser Gemeindeguschlag auf demselben Wege und in der gleichen Zeit wie der Pachtshilling abzuführen seyn wird.

5. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in sofern nicht während dieser Zeit eine Veränderung der Verzehrungssteuer-Tariffs, betreffend die Biererzeugung, eintritt, vielmehr hat der Paragraph 19 des angeführten Gubernial-Circulars auf ihn volle Anwendung.

6. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Courswerthe derselben als Badium zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der von dem Bestbieter erlegte Betrag zurück behalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt werden.

7. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Ratification der Pachtversteigerung, wenn der Pächter nicht noch einen kürzeren Termin zur Pachtungsübernahme wünschen sollte, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen auf die oben bemerkte Art, oder in Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle zu verschreiben

hat, zu erlegen, wobei der als Badium bereits erliegende Betrag entweder einzurechnen, oder falls die ganze Caution mit einer Realhypothek sicher gestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

8. Die Administration behält sich das Recht vor, die Rechnungen des Pächters im Erfordernisfalle einzusehen, und der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Administration die Einsicht in die Rechnungen unweigerlich zu gestatten, auch richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntwein-Erzeugung über Aufforderung vorzulegen.

Die Pachtversteigerung wird bei der k. k. stevermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration am 28. December d. J., um neun Uhr Vormittags abgehalten werden.

Dem Ersteher trifft die aus dem Pachtversteigerungsacte hervorgehende Verpflichtung, sogleich nach der commissionellen Erklärung, daß er der Bestbieter sey, das Aerar aber erst nach erfolgter Genehmigung, welche, wenn der Bestbot den Fiskalpreis erreicht, oder übersteigt, sogleich erfolgen, im Falle des nicht erreichten Fiskalpreises aber dem hohen k. k. Finanz-Ministerium vorbehalten bleibt, in welchem ersterem Falle sodann die Uebernahme der Pachtung schon mit erstem Jänner 1830, Statt zu finden hat.

Nach beendeter Licitation werden Nachtragsanbote nicht mehr angenommen.

Die weiteren Pachtbedingungen können bei der Administrations-Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. stevermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefällen-Administration.

Grätz den 28. November 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1540. (1) Nr. 3092.

Amortisations-Edict.

Vom Bezirksamte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Lucas Potoschnia, Besitzer der Hube No. 1, in Scherouskiverch St. Antoni, in die Aufbereitung des auf dieser Hube haftenden, angeblich in Verlust gerathenen, zu Gunsten des Mattbäus Allitsch lautenden Schuldbriefs, ddo. et intab. 10. May 1784 pr. 85 fl., gewilligt.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen angeblich verlorenen Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre und 45 Tagen ihre Ansprüche so gewis anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Zeit der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laß den 2. December 1829.

Z. 1539. (1)

Nr. 1598.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Martin Kuralt, k. k. Landrechts-Secretärs zu Laibach und der Maria Kuralt, väterlich Paul Kuralt'sche Universalerben, als Ursula Schebatsch'sche Cessionäre, wider den Jacob Stofiz von Labor bey Birken-dorf, pct. 775 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der demselben gehörigen, zu Labor gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 441 dienstbaren, auf den Betrag pr. 1740 fl. betheuertem ganzen Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 7. Jänner, 9. Februar und 9. März 1830, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn besagte Realität weder bey der ersten noch bey der zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Citationen-bedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 27. October 1829.

Z. 1545. (1) ad Nr. 1867, 2599 et 2975.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Herrn Dominic Kovere von Ubelsku, wegen ihm schuldigen 400 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Johann Trost von Podraga eigenthümlichen, daselbst gelegenen, und auf 85 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: 340 Hube der Haasberger Gült, Acker und Weingarten a' Peschenzach, der Pfarrhofgült Wipbach, und Weingärten pod Osskurschjo, dann Bratne genannt, dem Gute Rossenegg dienstbar, im Wege der Execution gewilliget, auch hierzu drei Feilbietungstermine, nämlich für den 21. October, 21. November und 21. December d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Podraga mit dem Unhange bestimmt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um, oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden sollen. — Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 21. November 1829.

Anmerkung. Sowohl bei der abgehaltenen ersten als zweiten Versteigerungstagung ist kein Stück an Mann gebracht worden.

An das wohlthätige Publicum
in Laibach.

Ungeachtet der ansehnlichen Beiträge, die die wohlthätigen Bewohner der Provinzial-Hauptstadt Laibach dem Armeninstitute angedeihen lassen, sind die Kräfte desselben doch nicht zureichend, um der sich sichtbar mehrenden Anzahl

von Armen auch nur die nöthwendigste Unterstützung zukommen lassen zu können, daher die Armeninstituts-Commission bei der Annäherung des neuen Jahres das wohlthätige Publicum Laibachs auf die Noth so vieler leidenden Mitmenschen, und auf die hier eingeführte löbliche Sitte, sich der sonst gebräuchlichen Neujahrswünsche durch Erlaskarten zu entheben, und den dafür einkommenden Betrag den hierortigen Armen zuzuwenden, mit der angelegentlichsten Bitte aufmerksam macht, daß es die bei jeder Gelegenheit bewiesene werththätige Theilnahme an dem Bestande des dasigen Armenvereins auch jetzt bei dem heranrückenden Jahreswechsel durch häufige und ergiebige Abnahme der Erlaskarten zu beurfunden nicht unterlassen wolle.

Diese Erlaskarten können von heute an gefangen im Comptoir des Armeninstituts-Cassiers, Herrn Leopold Frörentsch, gegen den gewöhnlichen Erlag von 20 kr. für die Person, ohne jedoch der gewohnten, bisher so rühmlich bewiesenen Großmuth der wohlthätigen Stadtbürger Schranken zu setzen, erhoben werden.

Die Namen der Neujahrs-Gratulanten werden in gedruckten Verzeichnissen der Zeitung beigelegt, und der eingegangene Geldbetrag wird besonders bekannt gemacht werden.

Von der Armeninstituts-Commission zu Laibach am 4. December 1829.

Z. 1549. (1)

Gefertigter kauft alle Gattungen Oesterr. Staatspapiere, wie auch Domestical = Obligationen.

Joh. Fortunat Molinari,
in Klagenfurt, in der obern Burg-
Gasse, Nr. 356.

Z. 1538. (2)

Der Wunderknabe.

Die Unterzeichnete gibt sich die Ehre dem hiesigen hochverehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sie hier, bei ihrer Durchreise von Wien nach Venedig, einen Wunderknaben zeigen wird, der wegen seiner Größe, Dicke und Schwere, die er für sein zartes Alter besitzt, höchst merkwürdig und sehenswerth ist. Der Schauplatz ist im Gasthause zum schwarzen Adler, und täglich von Morgens 9 bis Abends 9 Uhr zu sehen. Standespersonen zahlen nach Belieben. Erwachsene 6 kr. C. M., Kinder die Hälfte. Die Dauer des Aufenthaltes ist aber nur bis zum 13. d. M. festgesetzt.

Ergebenste
Joseph Porte.